Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 🖷 0043 5352 – 63111-41

Verordnung

über den Leinenzwang für Hunde

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 08.05.2018 wird auf Grundlage des § 6a Abs. 2 des Tiroler Landespolizeigesetz LGBl. 60/1976 zuletzt geändert durch das LGBl 56/2017 folgende Verordnung betreffend den Leinenzwang von Hunden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich für Leinenzwang

1. In öffentlichen Einrichtungen, wie allgemein zugängliche Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen, sind Hunde an der Leine (mit einer maximalen Länge von 2 Metern) zu führen.
2. Weiters sind Hunde in jenen Bereichen des Gemeindegebietes, die im beiliegenden Übersichtsplan rot gekennzeichnet sind an der Leine zu führen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Leinenpflicht gilt das ganze Jahr.

§ 2
Ausnahmen vom Leinenzwang

Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes und der dazugehörigen Übungen.

§ 3
Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Kirchdorf in Tirol, am 09.05.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 09.05.2018
Abgenommen am: 07.06.2018